



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine erweiterte Gewerbeuntersagung.

Der Kläger betrieb das Gewerbe „Abgabe von Speisen und Ausschank alkoholfreier Getränke (Schwerpunkt)“ mit der Betriebsstätte ... sowie betreibt das Gewerbe „Ausschank von alkoholfreien Getränken und Abgabe von zubereiteten Speisen in einem Fischbistro (Schwerpunkt)“ mit der Betriebsstätte Weiterhin ist der Kläger Geschäftsführer der

Mit Schreiben vom 5.3.2021 regte das Finanzamt Hamburg – Am Tierpark die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens wegen Steuerrückständen des Klägers in Höhe von 6.561,26 Euro (einschließlich Säumniszuschlägen) für die Betriebsstätte ... an. Die Vollstreckung sei im Wesentlichen erfolglos verlaufen.

Die Beklagte leitete daraufhin ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger ein und ermittelte Rückstände bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe sowie bei der Techniker Krankenkasse (im Folgenden TKK), der DAK der IKK und der Barmer GEK. Wegen der Höhe dieser Rückstände sowie deren weiterer Entwicklung – auch der Steuerrückstände – während des Untersagungsverfahrens wird auf die zahlreichen Aufstellungen, Schreiben und Telefonvermerke in der Sachakte verwiesen.

Über das eingeleitete Untersagungsverfahren informierte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 11.3.2021 und gab ihm binnen eines Monats die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wegen der nachfolgenden umfangreichen Kommunikation zwischen dem Kläger

und der Beklagten per E-Mail und telefonisch, wobei der Kläger insbesondere zwischenzeitliche Zahlungen teils aus erhaltener Corona-Soforthilfen sowie Ratenzahlungsvereinbarungen mit Gläubigern geltend machte, wird auf die Sachakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 12.7.2021, dem Kläger am 22.7.2021 zugestellt, untersagte die Beklagte dem Kläger die weitere selbständige Ausübung seiner beiden oben genannten Gewerbe und darüber hinaus jede andere selbständige Gewerbeausübung. Die Untersagung wurde zudem auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person erstreckt. Für den Fall der Zuwiderhandlung setzte sie ein Zwangsgeld i.H.v. 1.000,00 Euro fest. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Kläger unzuverlässig sei. Zuletzt hätten telefonische Rückfragen ergeben, dass der Kläger bei der TTK Rückstände i.H.v. 28.548,09 Euro (...), bei der IKK Rückstände i.H.v. 25.753,10 Euro (...) habe. Eine mit der Barmer getroffene Ratenzahlungsvereinbarung werde nicht eingehalten. Dort beständen Rückstände i.H.v. 12.152,40 Euro (...) sowie 14.583,96 Euro (...). Dies lasse auf eine anhaltende wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit schließen, wobei eine Besserung nicht erkennbar sei. Die Gewerbeuntersagung sei angesichts der Rückstände zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es bestehe zudem die Notwendigkeit, die selbständige Ausübung aller Gewerbe zu untersagen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Hiergegen erhob der Kläger am 10.8.2021 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass nach Abflachen der Corona-Pandemie eine Besserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe deutlich erkennbar sei. Seine Zuverlässigkeit, die auch durch die erfolgreiche Tätigkeit innerhalb des letzten Jahrzehnts sowie angesichts des Verhaltens zur Rückführung der Abgabenrückstände ersichtlich werde, sichere unter anderem die Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter in den Betrieben. Vorhandene Verbindlichkeiten seien getilgt worden bzw. es seien Zahlungsvereinbarungen getroffen worden, die eingehalten würden. Bezüglich der Rückstände bei der TTK bitte er um einen dreimonatigen Zeitaufschub, um eine diesbezügliche Einigung treffen zu können.

Wegen der weiteren Entwicklung der Rückstände während des Widerspruchsverfahrens wird auf die zahlreichen Aufstellungen, Schreiben und Telefonvermerke in der Sachakte verwiesen. Ebenso wird wegen der weiteren umfangreichen Kommunikation zwischen dem Kläger und der Beklagten per E-Mail und telefonisch während des Widerspruchsverfahrens auf die Sachakte verwiesen. Mit E-Mail vom 30.12.2022 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass Betrieb in der ... verkauft und abgemeldet worden sei. Mit Schreiben vom 9.2.2023

teilte die Handelskammer Hamburg auf Anfrage der Beklagten mit, dass dort keine offenen Forderungen des Klägers beständen und eine Unzuverlässigkeit nicht beurteilt werden könne.

Am 2.2.2023 ermittelte die Beklagte im Rahmen des Widerspruchverfahrens folgende Rückstände des Klägers: Für den Betrieb in der ... beständen bei der IKK, dem Finanzamt sowie der Barmer GEK keine Rückstände. Für den Betrieb in der ... beständen bei der Barmer GEK und dem Finanzamt keine Rückstände. Bei der Berufsgenossenschaft bestände ein Rückstand i.H.v. 123,30 Euro. Bei der TKK, die Beschäftigte des Klägers versichere, beständen noch Rückstände i.H.v. 33.259,99 Euro, wobei Stundungsabreden nicht vereinbart worden seien.

Mit Bescheid vom 9.2.2023 – in den Sachakten findet sich kein Zustellungsnachweis – wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Widerspruch sei unbegründet. Die Untersagungsverfügung sowie die Festsetzung eines Zwangsgeldes seien recht- und zweckmäßig. Der Kläger sei unzuverlässig, da er Beiträge an gesetzliche Sozialversicherungsträger nicht abführe. Trotz zwischenzeitlicher Begleichung von Steuerrückständen und Beitragsrückständen bei der Barmer GEK und der IKK beständen weiterhin Rückstände bei der TKK von 33.259,99 Euro, die sich zuletzt erhöht hätten. Auf ein etwaiges Verschulden komme es nicht an. Ein tragfähiges Sanierungskonzept habe der Kläger nicht vorgelegt. Schließlich sei unschädlich, dass der Kläger den Betrieb in der ... an einen neuen Inhaber veräußert habe, da das Untersagungsverfahren insoweit nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO fortgesetzt werde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den in der Sachakte befindlichen Widerspruchsbescheid verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 8.3.2023 Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben. Er habe seine Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt, da er trotz massiver Krisen und Rückschläge in der Gastronomie-Branche die Rückstände bei fünf Gläubigern vollständig abbezahlt und bei einem letzten Gläubiger die Schulden deutlich abgebaut habe. Zahlungsverabredungen mit Gläubigern seien eingehalten worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 12.7.2021 und den Widerspruchsbescheid vom 9.2.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angegriffenen Widerspruchsbescheid.

Die Beteiligten, der Kläger mit Schriftsatz vom 12.4.2023 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.3.2023, haben sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Die bei der Beklagten entstandenen Sachakten betreffend das streitgegenständliche Gewerbeuntersagungsverfahren sind vom Gericht beigezogen worden und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, da sich die Beteiligten hiermit gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO einverstanden erklärt haben.

B.

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid vom 12.7.2021 und der Widerspruchsbescheid vom 9.2.2023 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtmäßig sind sowohl die gegenüber dem Kläger erlassene einfache (hierzu unter I.) und die erweiterte Gewerbeuntersagung (hierzu unter II.) als auch die bedingte Festsetzung des Zwangsgeldes (hierzu unter III.).

I. Die so genannte einfache Gewerbeuntersagung findet ihre Rechtsgrundlage in § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO. Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor.

Der Kläger ist unzuverlässig im oben genannten Sinne.

Unzuverlässig für eine künftige gewerbliche Tätigkeit ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt (BVerwG, Beschl. v. 9.4.1997, 1 B 81/97, juris Rn. 5). Erforderlich ist weder ein Verschulden im Sinne eines moralischen oder ethischen Vorwurfs noch ein Charaktermangel (vgl. Brüning in BeckOK GewO, 55. Ed., Stand 1.3.2021, § 35 Rn. 19 m.w.N.). Die Unzuverlässigkeit kann sich insbesondere aus mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, dem Vorliegen von Steuerschulden, der Verletzung von steuerlichen Erklärungspflichten, dem Vorhandensein von Beitragsrückständen bei Sozialversicherungsträgern oder aus gewerbebezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ergeben (vgl. BVerwG, Ur. v. 2.2.1982, 1 C 146.80, BVerwGE 65, 1, juris Rn. 13; Beschl. v. 16.2.1998, 1 B 26.98, juris Rn. 4; Beschl. v. 5.3.1997, 1 B 56.97, juris Rn. 5).

Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die in Folge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne das - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Steuerrückstände sind nur dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist von Bedeutung. Nach diesen Grundsätzen ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich. Dies schließt es aus, allein auf eine bestimmte Höhe von Steuerrückständen abzustellen, denn dadurch könnte die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit nur zu einem Teil erfasst werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9.4.1997, 1 B 81.97, juris Rn. 5; OVG Bautzen, Beschl. v. 23.5.2018, 3 B 334/17, juris Rn. 7 m.w.N.).

Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Die Steuern bedürfen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Festsetzung durch Steuerbescheid (§ 155 AO). Auf die materielle Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung kommt es gewerberechtlich grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren Bestandskraft oder z.B. darauf, ob die in einem Steuerbescheid festgesetzte Steuer

lediglich nach § 162 AO geschätzt worden ist. Die Gewerbeaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte sind nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung zu prüfen und in diesen Zusammenhang ggf. weitere Ermittlungen vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.3.1997, 1 B 72.97, juris Rn. 4). Welcher Art die Steuerschulden sind, ist unerheblich. Erforderlich ist nur, dass die Steuerrückstände - um für die Beurteilung der Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender aussagekräftig zu sein - gewerbebezogen sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2020, 4 Bs 216/19, juris Rn. 21).

Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts derjenige der letzten Verwaltungsentscheidung (BVerwG, Urt. v. 19.12.1995, 1 C 3/93, juris Rn. 31). Dem Anspruch auf erneute Zulassung zur selbständigen Gewerbeausübung bei Entfallen der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit kann durch die Wiedergestattung gemäß § 35 Abs. 6 GewO Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.6.1995, 1 B 83/95, juris, Rn. 4). Für die Unzuverlässigkeitsbeurteilung relevante Umstände, die im Zeitraum zwischen Widerspruchsbescheid und Unanfechtbarkeit der Untersagungsverfügung eintreten, sind dem Wiedergestattungsverfahren zuzuordnen, nicht dem Untersagungsverfahren (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.2.1982, 1 C 146/80, juris, Rn. 14).

Bei der nach diesem Maßstab gebotenen Gesamtschau war es zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt trotz des langandauernden Untersagungsverfahrens weiterhin bestehenden erheblichen Beitragsrückstände bei dem Sozialversicherungsträger Techniker Krankenkasse, deren Versicherte der Kläger in seinem Betrieb in der ... beschäftigte, nicht zu erwarten, dass der Kläger auch zukünftig sein Gewerbe in dem oben genannten Sinne ordnungsgemäß betreiben werde. Im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung im Februar 2023 bestanden Beitragsrückstände i.H.v. 33.259,99 Euro. Diese Rückstände sind ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung beider hier streitgegenständlicher Betriebe (...) unter Berücksichtigung der seitens des Klägers in der mündlichen Verhandlung geäußerten Gewinnspannen von Gewicht. Ein tragfähiges Sanierungskonzept, das konkret erkennen lassen könnte, wie der Kläger diese fälligen Rückstände in absehbarer Zeit abbauen könnte, hat er bis zur letzten behördlichen Entscheidung nicht vorgelegt. Insbesondere bestanden mit der TTK zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung auch keine Zahlungsvereinbarungen bzw. Stundungsabreden.

Eine andere, für den Kläger günstige Prognose ergibt sich auch nicht daraus, dass es dem Kläger bis zur Widerspruchsentscheidung gelungen ist, zuvor bei anderen öffentlich-rechtlichen Gläubigern bestehende Rückstände zurückzuführen. Die Rückführung dieser Schulden ändert nichts an den oben dargelegten erheblichen Beitragsrückständen bei der TKK, für die kein tragfähiges Sanierungskonzept vorgelegt werden konnte; zumal angesichts des langandauernden Untersagungsverfahrens mit mehreren Aussetzungen und Fristverlängerungen zugunsten des Klägers ausreichend Gelegenheit bestanden hätte, sämtliche (erhebliche) Rückstände rückzuführen. Der hier maßgebliche Umstand der erheblichen Beitragsrückstände bei einem Sozialversicherungsträger ohne tragfähiges Sanierungskonzept kann auch durch etwaige seitens des Klägers geltend gemachte und durch die Handelskammer geehrte Verdienste bei der jahrelangen Führung gewerblicher Betriebe bzw. ein geltend gemachtes Vertrauen bei Geschäftspartnern und Arbeitsnehmern nicht aufgewogen werden.

Soweit der Kläger weiterhin einwendet, dass im Rahmen der Prognose die schwierigen äußeren Umstände insbesondere durch die Corona-Beschränkungen sowie die persönlichen Schicksalsschläge in Form teils schwerer physischer und/oder psychischer Erkrankungen des Klägers und seiner Frau berücksichtigt werden müssten, vermag auch dies kein anderes Ergebnis zu rechtfertigen, da es, wie ausgeführt, auf ein Verschulden bzw. die persönlichen Gründe für das Entstehen wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Gewerbeuntersagungsverfahren nicht ankommt.

Die Untersagung ist auch zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Angesichts der Erheblichkeit der Beitragsrückstände bei einem Sozialversicherungsträger durfte die Beklagte im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung zu Recht davon ausgehen, dass ihr ein weniger einschneidendes Mittel als die Gewerbeuntersagung nicht zur Verfügung stand. Angesichts der oben dargelegten Umstände sind auch sonstige besondere Umstände im Einzelfall, die eine Unverhältnismäßigkeit der Untersagungsverfügung begründen könnten, nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Fortsetzung des Untersagungsverfahrens auch hinsichtlich der Betriebsstätte in der ... trotz dessen Veräußerungen etwa zwei Monate vor der Widerspruchsentscheidung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Ermessensfehler werden seitens des Klägers insoweit nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

II. Zudem hat die Beklagte die Gewerbeuntersagung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf alle Gewerbe und außerdem auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter oder als mit der Leistung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person erstreckt.

Rechtsgrundlage für diese so genannte erweiterte Gewerbeuntersagung ist § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO. Danach kann die Untersagung auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Auch diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Tatsachen, die nach den obigen Ausführungen für die Unzuverlässigkeit des Klägers im Rahmen seiner bisherigen gewerblichen Tätigkeit sprechen, die erheblichen Beitragsrückstände bei einem Sozialversicherungsträger, beschränken sich in ihrer Aussagekraft nicht auf das von ihm bislang ausgeübte Gewerbe. Vielmehr gelten sozialversicherungsrechtliche Beitragspflichten gewerbeübergreifend und gerade nicht nur in Bezug auf eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit und deren Einhaltung wäre durch den Kläger auch bei Bekleidung der vorgenannten leitenden Positionen eines Gewerbebetriebes sicherzustellen.

Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die Beklagte das ihr gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte; insbesondere ist auch die erweiterte Gewerbeuntersagung verhältnismäßig.

III. Schließlich ist auch die bedingte Festsetzung eines Zwangsgelds i.H.v. 1.000,00 Euro rechtmäßig. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

C.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.